

Betriebssatzung der Wasserversorgung

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
12.09.1995	38 / 21.09.1995
23.10.2001	44 / 31.10.2001
29.04.2003	19 / 09.05.2003
06.12.2005	50 / 15.12.2005

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

bearbeitende Stelle: Kämmerei

Stand : 12.09.1995

Betriebssatzung der Wasserversorgung Korb

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 12.09.1995 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Korb wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung Korb" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Er betreibt im besonderen die Tiefgarage „Haus am Korber Kopf“, Winnender Str. 42.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, insbesondere über
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 8 TVÖDBAT sowie Aushilfsbeschäftigten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 40 000 €im Einzelfall;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 €im Einzelfall;
 4. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten im Einzelfall;
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall;
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40 000 €im Einzelfall;

7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12 000 DM im Einzelfall;

8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40 000 € im Einzelfall;

9. die Führung von Rechtsstreiten; Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5 000 Euro beträgt.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung zu übertragen.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme oder Umschuldung von Krediten im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Wirtschaftsplan, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Zwischenberichte zuzuleiten.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 460.162,69 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Betriebssatzung vom 11.11.1986 außer Kraft.